

# Dokumentation von Kontaktdaten

nach § 4, § 5 und § 6a

Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2

## § 5 Datenerhebung und Dokumentation

Soweit nach dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, müssen diese den Vornamen, den Familiennamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der betreffenden Person umfassen.

Die Kontaktdaten sind von der Person, die sie erhebt, für die Dauer von drei Wochen nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt mit der betreffenden Person sind die Daten zu löschen.

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Straße</b>	
<b>PLZ/Ort</b>	
<b>telefonische Erreichbarkeit</b>	

<b>Zeitpunkt des Betretens (Datum/Uhrzeit)</b>	<b>Zeitpunkt des Verlassens (Datum/Uhrzeit)</b>

**Diese Daten sind ausschließlich für die Zwecke des Infektionsschutzes aufzubewahren, dürfen zu keinen anderen Zwecke verwendet werden und sind spätestens einen Monat nach dem letzten Kontakt zu löschen bzw. zu vernichten.**